**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 65 (1973)

Heft: 1

Artikel: Bestrebungen zum gewerkschaftlichen Zusammenschluss unter den

höheren Berufsständen der USA

Autor: Adam, Robert

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-354587

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aber, die keine Berufsbildung erhalten haben, als sie die Schule verliessen, haben die Möglichkeit, im Rahmen der Organisation der beruflichen Erwachsenenbildung einen Beruf zu erlernen. Nach dem Gesetz haben die Arbeitnehmer das Recht, von ihrem Unternehmen einen Urlaub für ihre Berufsschulung zu beanspruchen, dieser Urlaub kann bis zu einem Jahr dauern, wobei diesen jugendlichen Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen der bisherige Lohn weiter ausbezahlt wird.

Wir stehen jedenfalls in Frankreich, soweit es sich um die Berufsschulung der Jugendlichen handelt, vor einer grundsätzlichen Veränderung der bisher geltenden Auffassungen. In immer grösserem Mass soll den Gegebenheiten und Notwendigkeiten der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

# Bestrebungen zum gewerkschaftlichen Zusammenschluss unter den höheren Berufsständen der USA

## Robert Adam

Noch vor wenigen Jahren hätten Angehörige der höheren Berufsstände in den USA über eine Bewegung, sich in einer gewerkschaftlichen Organisation zusammenzuschliessen, gespottet. In jüngster Zeit sind jedoch in Kreisen von Ingenieuren, Technikern, Universitätsprofessoren, Wissenschaftlern, Aerzten, Krankenschwestern und Angestellten von Börsenmaklerfirmen Tendenzen aufgetreten, sich gewerkschaftlich zu organisieren und damit die Fähigkeit zu erwerben, tarifliche Abmachungen zu treffen. Sogar auf die Bundesangestellten im diplomatischen Dienst hat die Bewegung übergegriffen. Eingeschlossen sind nicht nur Personen in Arbeitnehmerstellung, sondern auch Selbständige, z. B. freipraktizierende Aerzte.

Wenn man von einem Zusammenschluss von Offizieren der Handelsmarine vor etwa 100 Jahren absieht, die Ziele verfolgten, die man heute als gewerkschaftlich bezeichnen würde, ist die gewerkschaftliche Bewegung in den höheren Berufsständen zuerst in Kreisen der Lehrerschaft an öffentlichen Schulen entstanden. Die Nationale Erziehungs-Vereinigung hat zuerst das Streikrecht in Anspruch genommen; sie trat mit dem Amerikanischen Lehrer-Verband in Wettbewerb. Gegenwärtig sind Bewegungen im Gange, die beiden Organisationen zusammenzuschliessen. Diese Gewerkschaften kamen mit den gesetzlichen Vorschriften öfters in Konflikt.

Ein Gesetz von 1955 versagt allen Bundesbediensteten das Streikrecht. Verstösse werden mit Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und einer Strafe bis zu 1000 Dollar bedroht. Jeder Bundesbedienstete muss bei Einstellung eine Verpflichtung unterschreiben, dass er nicht streiken will. Für jede Gewerkschaft, die mit der Bundesregierung in Beziehung tritt, gilt das entsprechend. Auf die Bediensteten der 50 Gliedstaaten und der lokalen Körperschaften ist weder dieses Gesetz noch der 1948 erlassene Taft-Hartley Act anzuwenden. Das letztere Gesetz räumt dem Präsidenten der USA die Befugnis ein, bei Streik in Fällen, in denen die nationale Wohlfahrt oder Sicherheit bedroht ist, die Wiederaufnahme der Arbeit für 80 Tage anzuordnen bzw., wenn der Streik noch nicht im Gang ist, den Beginn um 80 Tage hinauszuschieben. Eine zweite Anordnung dieser Art kann er jedoch nicht erlassen. Nach Ablauf dieser Abkühlungsperiode wäre nur der Gesetzgeber imstande, durch Aenderung des geltenden Streikrechts die Wiederaufnahme des Streiks zu verhindern oder die Fortsetzung des inzwischen wiederaufgenommenen Streiks

abzustoppen.

Die einzelstaatliche Gesetzgebung ist sehr verschieden; etwa die Hälfte der Staaten versagt öffentlich Bediensteten das Streikrecht durch Gesez. Am Fall New York soll gezeigt werden, wie die Verhältnisse stärker sind als der Gesetzgeber. Der Staat New York hat vor einigen Jahren das nach seinem Begründer bekannte Taylor-Gesetz erlassen, das den öffentlich Bediensteten das Streiken verbietet. Es enthält Vorschriften über unparteiische Empfehlungen, die zum Vorschlag eines gerechten Lohns in Arbeitsstreitigkeiten führen sollen. Wenn eine Gewerkschaft diesen Vorschlägen nicht zustimmt, kann sie zu den gesetzgebenden Körperschaften des Gliedstaates ihre Zuflucht nehmen. Streikt eine Gewerkschaft gegen das Verbot, so kann sie durch das Gericht mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Dollar pro Tag belegt werden, ausserdem kann für 18 Monate das Entgegenkommen des Arbeitgebers, die Gewerkschaftsbeträge vom Lohn einzubehalten, aufgehoben werden. Daraus entspringen für eine grosse Gewerkschaft höhere finanzielle Sorgen als aus der Strafe; bei dem Lehrerstreik brachten die 50 000 Lehrkräfte die Strafe von 150 000 Dollar für den 15tägigen Streik mit dem geringen Opfer von 3 Dollar auf. Bei der Not an Lehrkräften konnte der Gedanke, die Streikenden zu entlassen, nicht in Erwägung gezogen werden. Die Streikenden erreichten das, was sie anstrebten, fast vollständig. Der Führer der Gewerkschaften wurde zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt und ging als Märtyrer strahlend heraus.

Schlau haben es die Lehrer bei einem Streik in Miami angefangen. Anstatt zu streiken, haben sie ihren Austritt aus dem Dienst erklärt. Bei dem Mangel an Lehrkräften konnten sie sicher sein, dass ihnen bei Streikbeendigung der Wiedereintritt in den Schuldienst angeboten wurde.

Die gegenwärtige Bewegung zum gewerkschaftlichen Zusammenschluss unter Angehörigen von akademischen Berufen erhielt beson-

dere Förderung durch die Massenentlassungen von Ingenieuren und Technikern, die durch die Einschränkung der Weltraumforschung und die Einstellung der Entwicklung des Ueberschallflugzeugs insbesondere an der Westküste, vor allem in Seattle im Staat Washington und in Los Angeles, hervorgerufen wurde. Auch in Hawai haben mehr als 3000 wissenschaftliche und technische Angestellte des Gliedstaats sich um die Zuerkennung gewerkschaftlicher Rechte, insbesondere zum Abschluss von Tarifverträgen, bemüht.

Im Staat New York geht das gleiche Bestreben von Angehörigen des Departements für Gesundheitshygiene aus. In weiteren sechs Gliedstaaten wollen die Aerzte ihre Standesorganisation in eine gewerkschaftliche Form überführen, um die Aerzteschaft von Einmischung der gliedstaatlichen Regierung oder von Versicherungsgesellschaften abzuschirmen. Das ist insofern besonders bemerkenswert, als sich auch Angehörige der freien Berufe der Bewegung anschliessen. Die Amerikanische Krebs-Gesellschaft hat ein Departement für Berufsprobleme errichtet, auch mit dem Ziel, die Fähigkeit zum Ab-

schluss von Tarifverträgen zu erhalten.

In jüngster Zeit ist der Verband der Angestellten der Börsenmaklerfirmen an den National Labor Relations Board, eine Bundesbehörde zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, mit dem gleichen Erfordernis herangetreten. Ein Mitglied begründete diese Haltung: «Wenn wir nicht militant werden, bleiben wir ein Debattierklub». Von den grossen Gewerkschaftsorganisationen wurde dieser Schritt mit Missbehagen empfunden, da gerade diese Berufsgruppe als wesentlicher Vertreter des kapitalistischen Systems betrachtet wird. Selbst die Angestellten im diplomatischen Dienst streben die Tarifhoheit an.

Die Bewegung ist ein Zeichen dafür, dass die Tage reiner Standesorganisationen vorbei sind. Die plötzliche Entlassung von Tausenden hochqualifizierter Angestellter der Weltraumforschung und der Flugzeugindustrie hat zum schmerzlichen Bewusstsein gebracht, dass selbst ausserordentliche Leistungen nicht vor Verlust der Arbeitsstelle schützen. Die meisten waren, seitdem sie die Hochschule verlassen haben, in gutbezahlten Stellungen; nun sehen sie sich in der Reihe der Arbeitslosen auf öffentliche Unterstützung angewiesen, wenn sie sich nicht in ungelernten Berufen, als Taxifahrer oder in irgendeiner ungelernten Arbeit durchbringen wollen oder, soweit sie aus westeuropäischen Ländern zugezogen sind, wieder in die Heimat zurückkehren.